



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 7. DEZEMBER 2020

STAATSANZEIGER

NR. 46 / SEITE 777

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Staatsanzeigers für 2020 erscheint am Montag, dem 21. Dezember 2020.
Die erste Ausgabe für 2021 erscheint am Montag, dem 11. Januar 2021.

Die Redaktion

INHALT

	Seite		Seite
Staatskanzlei			
Erteilung eines Exequaturs an Frau Fabienne Emilie L. Cheront, Generalkonsulin des Königreichs Belgien in Berlin	777	Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz (Antragsteller: NatürlichEnergie EMH GmbH, 54516 Wittlich)	778
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz		Sonstige Veröffentlichungen	
Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 21 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Empfehlung der Landesregierung vom 17. November 2020	777	Auflösung des Vereins Streunerherzen – Hunde in Not Rumänien e.V.	779
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Auflösung des Vereins Sängervereinigung 1890/1922 Frankenstein e.V.	779
Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf: Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe	778	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirksverbands Pfalz (Donnerstag, den 10. Dezember 2020)	779
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Bekanntmachung über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ zum 31. Dezember 2019 gem. § 27 Abs. 3 EigAnVO	779
Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,		Vierte Sitzung vom 30. November 2020	
		zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe vom 20. November 2006 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 (genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport – Oberste Landesplanungsbehörde – am 23. November 2020, Az.: 5241-0025#2019/0001- 0301 37.0005)	779
		Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	780
		Satzung zur 20. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 25. Juni 2002 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019	780
		Öffentliche Ausschreibungen	780
		Stellenausschreibungen	781
		Bekanntmachungen der Gerichte	783

Staatskanzlei

4397.

**Erteilung eines Exequaturs
an Frau Fabienne Emilie L. Cheront,
Generalkonsulin des Königreichs Belgien
in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 23. November 2020
(0213-0022#2019/0025-0201)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der
berufskonsularischen Vertretung des König-
reichs Belgien in Berlin ernannten Frau Fa-
bienne Emilie L. Cheront am 23. November
2020 das Exequatur als Generalkonsulin er-
teilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn
Botschafter Willem Albert G. van de Voorde,
am 7. März 2019 erteilte Exequatur ist erlo-
schen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 25. November 2020

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Inge Degen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

4398.

**Freistellung
der Gleichstellungsbeauftragten
nach § 21 Abs. 1
Landesgleichstellungsgesetz (LGG)**

Empfehlung der Landesregierung
vom 17. November 2020

Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre
Stellvertreterin unterstützen die Dienststel-
lenleitung bei der Umsetzung des Landes-
gleichstellungsgesetzes. Sie nehmen inner-

halb der Dienststelle viele wichtige Aufgaben wahr. Um ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllen und ihre Rechte wahrnehmen zu können, ist es aus der Sicht der Landesregierung notwendig, die Gleichstellungsbeauftragten hierfür ausreichend freizustellen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz spricht deshalb entsprechend § 21 Abs. 1 LGG diese Empfehlung aus, um die Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Vertreterin zur Ausübung ihres Amtes im erforderlichen Umfang von ihren anderen Dienstpflichten freizustellen. Die nachfolgende Empfehlung stellt dabei eine Orientierungshilfe dar. Maßgebend für eine etwaige Freistellung und deren zeitlichen Umfang ist die tatsächliche Arbeitsbelastung der Gleichstellungsbeauftragten. Insofern kann die Dienststelle beispielsweise aufgrund der Beschäftigtenstruktur oder des spezifischen Tätigkeitsbereiches der Gleichstellungsbeauftragten auch anderweitige Regelungen zum Freistellungsumfang treffen.

Geltungsbereich der Empfehlung:

Die Empfehlung der Landesregierung gilt für alle Dienststellen, die in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 LGG fallen und gemäß § 18 Abs. 1 LGG eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen. Dies sind nur Dienststellen mit in der Regel mindestens 30 Beschäftigten. Die Empfehlung der Landesregierung gilt nicht für solche Dienststellen, die zwar eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen, aber keine personalverwaltenden Dienststellen sind und keine Gleichstellungspläne erstellen (beispielsweise Schulen, Finanzämter oder Forstämter).

Empfohlene Freistellung:

Unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Dienststelle kann die Freistellung auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Vertreterin in personalverwaltenden Dienststellen, die Gleichstellungspläne erstellen, wie folgt geregelt werden:

1. in Dienststellen mit bis zu 200 Beschäftigten in der Regel 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. in Dienststellen mit 200 bis 400 Beschäftigten in der Regel 25 % bis 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. in Dienststellen mit 400 bis 600 Beschäftigten in der Regel 50 % bis 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
4. in Dienststellen mit 600 bis 800 Beschäftigten in der Regel 75 % bis 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
5. in Dienststellen mit mehr als 800 Beschäftigten in der Regel 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

Hierbei wird empfohlen, den Umfang der Freistellung auch innerhalb der einzelnen Fallgruppe jeweils an der Zahl der Beschäftigten zu orientieren. Nach Nr. 2 beträgt bspw. die empfohlene Freistellung bei 200 Beschäftigten 25 %, bei 250 Beschäftigten 31,25 %, bei 300 Beschäftigten 37,5 %, bei 350 Beschäftigten 43,75 % und bei 400 Beschäftigten 50 %.

Die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne dieser Empfehlung ist die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten.

Wenn eine Gleichstellungsbeauftragte für mehrere Dienststellen zuständig ist, dann ist für die Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten die Gesamtzahl der Beschäftigten dieser Dienststellen zu berücksichtigen.

Die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann von ihren anderen Dienstpflichten

durch die Dienststelle freigestellt werden, wenn ihr nach § 27 Abs. 4 LGG Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen wurden. In diesem Fall ist die Freistellung entsprechend zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin aufzuteilen.

Mainz, den 17. November 2020

Ministerium für Familie,
Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4399.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf: Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2008 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

1. **Prüfungstermin:**
Die Prüfungen finden in der Zeit vom **4. Mai bis 29. Juni 2021** statt.
2. **Anmeldefrist:**
31. Januar 2021
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
3. **Prüfungstage:**
Die schriftliche Prüfung findet am **4./5. Mai 2021** statt, die praktische Prüfung am **7./8. Juni und am 28. Juni 2021**. Mündliche Ergänzungsprüfung ggf. am **29. Juni 2021**, wobei die genaue terminliche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

- 41 02/12 -

Trier, den 24. November 2020

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Heike Schackmann

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4400.

Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz (Antragsteller: NatürlichEnergie EMH GmbH, 54516 Wittlich)

1. Die NatürlichEnergie EMH GmbH, 54516 Wittlich, Im Haag 2 a, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 16a i. V. m. 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behand-

lung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) dient (hier: Biogasanlage) durch Errichtung und Betrieb eines gasdichten zweiten Gärrestbehälters inkl. Gasspeicher, Erhöhung der Durchsatzkapazität um ca. 9 t/d und Gasspeicherkapazität um ca. 14 t, Errichtung einer Lagerhalle inkl. zwei Separatoren, eines Feststoffdosierers sowie einer Umwallung auf dem Betriebsgelände in 55491 Büchenbeuren, Flugplatz Hahn (in der Gemarkung Büchenbeuren, Flur 1, Flurstück 1/45).

Für die geplante Änderung der Anlage zur Lagerung von gasförmigen Stoffen ist gemäß §§ 4 Abs. 1, 16 a und 19 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 9.1.1.2 - V des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich, da es sich hier wegen der Erhöhung der Gasspeicherkapazität um ca. 14 t von bisher 14,7 t auf 28,82 t um eine störfallrelevante Änderung handelt.

Die Einzelheiten über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie vorliegend davon abweichend aus dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG).

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zuständig.

2. Näheres über Art und Umfang der Anlage sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen: 314-23-140-001/2016-04 entnommen werden, die vom **9. Dezember 2020 bis 11. Januar 2021** zur Einsichtnahme (jeweils einschließlich) auf der Internetseite der SGD Nord unter nachfolgendem Link zugänglich sind.

<https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-uns/abteilungen-und-ihre-aufgaben/bekanntmachungen/>

In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Übersendung zur Verfügung gestellt werden.

3. Einwendungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, erhoben werden. Diese müssen also **bis spätestens 25. Januar 2021** (einschließlich) erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen können gem. § 19 Abs. 4 S. 3 BImSchG nur von Personen erhoben